

Gebührensatzung
ZUR
Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Stadt Pegnitz
(Friedhofsgebührensatzung – GS-FrhBS)

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Pegnitz folgende Satzung:

§ 1

Gebührenart- und Gebührenpflicht

- (1) Die Inanspruchnahme der städtischen Bestattungseinrichtungen sowie damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen sind gebührenpflichtig.
- (2) Die Stadt Pegnitz erhebt
 - a) Grabgebühren
 - b) Bestattungsgebühren
 - c) Leichenhausgebühren
 - d) Sonstige Gebühren

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer
 - a) zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die jeweilige Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistungen.
- (2) Die Gebühr wird mit Zustellung / Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Grabgebühren

- (1) Die einzelnen Grabgebühren betragen:

1. Erdgrabstätten	Jahresgebühr	Gebühr für die Nutzungszeit
a) Kinderreihengrab	66,94 €	1.338,75 €
b) Erwachsenenreihengrab	82,03 €	1.640,63 €
c) Wahlgrab 2 Grabstellen	145,25 €	2.905,05 €
d) Wahlgrab mit Tieferlegung (4 Grabstellen)	202,15 €	4.043,03 €
e) Wahlgrab mit 3 Grabstellen ohne Tieferlegung	189,51 €	3.790,14 €
f) Islamische Grabstätte	82,03 €	1.640,63 €

- | | | | |
|----|--|----------|-------------|
| 2. | Urnengrabstätten | | |
| | a) Reihengrab | 61,17 € | 917,53 € |
| | b) Wahlgrab | 152,84 € | 2.292,59 € |
| | c) Stelengrab | 67,49 € | 1.012,36 € |
| | d) halbanonymes Urnengrab | 193,62 € | 2.904,36 € |
| | e) anonymes Urnengrab | 140,24 € | 2.103,57 € |
| | f) Urnengrab am Baum | 135,05 € | 2.025,72 € |
| | g) Platz in Sammelstelle | 55,00 € | 825,07 € |
| | h) Urnennische in der
Urnenvand | 213,70 € | 3.205,52 € |
| 3. | Grüfte (12 m ² / Laufzeit 90 Jahre) | 385,59 € | 34.694,30 € |
| | je weitere m ² (Laufzeit 90 Jahre) | 53,58 € | |
- (2) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

§ 5

Bestattungsgebühren

Die einzelnen Bestattungsgebühren betragen:

- | | | |
|----|--|----------------------|
| 1. | Erdgrabstätten | |
| | a) Kinderreihengrab | 260,00 € |
| | b) in allen übrigen Gräbern
doppelt tief | 620,00 €
820,00 € |
| | c) Von Tot- und Fehlgeburten | 260,00 € |
| 2. | Urnenbestattung | |
| | a) in Urnengräbern
nach § 20 Abs. 1, 2, 3, 5, und 6 der Friedhofssatzung | 190,00 € |
| | b) in Urnengräbern am Baum
nach § 20 Abs. 7 der Friedhofssatzung
öffnen und schließen zur Bestattung
nachträglicher Einbau der beschrifteten Platte | 95,00 €
75,00 € |
| | c) in Urnennischen
nach § 20 Abs. 4 der Friedhofssatzung
öffnen und schließen zur Bestattung
nachträglicher Einbau der beschrifteten Platte | 95,00 €
75,00 € |
| 3. | Beisetzung in Grüften oder ausgemauerten Grabstellen | 320,00 € |

§ 6

Leichenhausgebühren

Die Gebühren für die Benutzung der Leichenhäuser betragen im Einzelnen:

Benutzung der Leichen- und Aussegnungshalle

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | im Friedhof Winterleite – je angefangenen Tag | 42,50 € |
| b) | im Friedhof Bronn - je angefangenen Tag | 30,27 € |
| c) | Benutzung der Friedhofskapelle auf dem Friedhof
Winterleite einschließlich Reinigung | 273,42 € |
| d) | Benutzung des Friedhofsgebäudes auf dem Friedhof Bronn
einschließlich Reinigung | 68,36 € |

§ 7
Sonstige Gebühren

- (1) An sonstigen Gebühren werden erhoben:
- | | |
|--|---------|
| 1. Erlaubnis zur Errichtung von Grabmalen | 36,00 € |
| 2. Umschreibung eines Grabrechts | 23,00 € |
| 3. Entsorgung von Kränzen und Grababfällen | 26,00 € |
- (2) ¹Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. ²Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. ³Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 8
Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Stadt Pegnitz (Friedhofsgebührensatzung) vom [...] außer Kraft.

Pegnitz,

Wolfgang Nierhoff
Erster Bürgermeister